

Kein Kostenersatz für Bergung

Mit seiner Entscheidung vom 17. Oktober 2012 (7 Ob 133/12b) zog der Oberste Gerichtshof einen Schlussstrich unter die langjährige Diskussion, ob Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Kostenersatz für das Aufsuchen und Bergen von Fliegerbombenblindgängern haben.

Fast zehn Jahre währte der Rechtsstreit in der Causa Fliegerbomben: Am 10. Jänner 2003 hatte die Stadtgemeinde Salzburg Klage gegen die Republik Österreich beim Landesgericht Salzburg eingebracht, da einem vorangegangenen Aufforderungsschreiben vom November 2002 an das Bundesministerium für Inneres mangels Rechtsgrundlage nicht entsprochen worden war. Begehrt wurde der Ersatz von rund 723.000 Euro (dieser Betrag wurde später ausgedehnt), die von der Klägerin in den Jahren 1997 bis 2002 für die Suche und Freilegung von Fliegerbomben-Blindgängern aufgewendet worden seien. Die Bomben wurden im Zweiten Weltkrieg abgeworfen, detonierten aber beim Aufschlag nicht, sondern drangen in den Erdboden ein und blieben explosionsfähig.

Die Klägerin hatte die Untersuchung von 28 Bombenverdachtspunkten veranlasst und dabei an drei Punkten Bomben gefunden. Die Stadtgemeinde Salzburg vertrat in diesem Rechtsstreit die Ansicht, dass sie Aufwendungen getätigt hätte, die eigentlich in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Bundes gefallen wären, weshalb sie den Ersatz dieser Kosten von der Republik begehrte.

Demgegenüber vertrat der beklagte Bund, vertreten durch das Innenministerium in Übereinstimmung mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts, im Wesentlichen die Auffassung, dass ihn zwar gemäß § 42 Abs. 4 und 5 Waffengesetz die Verpflichtung treffe, bereits „ge-



Fliegerbomben-Blindgänger: Die Kosten für die Suche trägt der Grundstückseigentümer und nicht das Innenministerium.

fundene“ oder „wahrgenommene“ Fliegerbomben-Blindgänger zu sichern, ihm jedoch nicht die Aufgabe obliege, bloß vermutete zu suchen und freizulegen.

Das Landesgericht Salzburg als Erstgericht führte, unter Beiziehung zahlreicher Sachverständiger, ein umfangreiches Beweisverfahren zur Höhe der Aufwendungen durch, ehe es am 24. August 2007 vorerst über den Rechtsgrund des Anspruches absprach und der Klage stattgab. Der Berufung gab das Oberlandesgericht Linz mit Urteil vom 26. Februar 2008 Folge und schloss sich dem Rechtsstandpunkt des Innenministeriums an.

Gegen das vom Erstgericht ins Treffen geführte Argument, die Verpflichtung der Republik ergebe sich aus dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG iVm SPG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit), führte das OLG Linz aus, dass die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 15 B-VG lediglich „den Gesetzgeber ermächtigenden Charakter“ haben, durch die jedoch weder durchsetzbare Rechtspflichten zur Erlassung von

Gesetzen, noch Ansprüche materieller Natur begründet würden.

Gegen dieses Urteil erhob die Stadt Salzburg Revision an den Obersten Gerichtshof, der mit Beschluss vom 5. November 2008 die Entscheidungen der Vorinstanzen (also das Teilzwischenurteil des Landesgerichts Salzburg sowie das Urteil des OLG Linz) ersatzlos aufhob. Der OGH sprach aus, dass Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges vorliege, da die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gegeben sei. Dieser sei nach Art. 137 B-VG berufen, über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände zu erkennen, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen seien.

Die Stadt Salzburg erhob in der Folge die entsprechende Klage nach Art. 137 B-VG, die der VfGH mit Beschluss vom 10. März 2011 mit der Begründung zurückwies, dass der geltend gemachte Anspruch nicht dem öffentlichen Recht zuzuord-

nen und er somit zur Entscheidung in der Sache unzuständig sei. Den sich daraus ergebenden negativen Kompetenzkonflikt löste er mit Erkenntnis vom 30. Juni 2012, K I-1/09-20, dahingehend auf, dass zur Entscheidung über das Begehren der Klägerin gegen den Bund die ordentlichen Gerichte zuständig seien. Dem OGH kam es daher zu, das Klagebegehren endgültig abzuweisen, da es in der österreichischen Rechtsordnung keine Rechtsgrundlage, weder öffentlich-rechtlich, noch privatrechtlich gebe, die den Bund verpflichten würde, Fliegerbombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg zu suchen oder die Kosten dafür zu übernehmen.

Letztlich wurde das BM.I in seiner fast zehn Jahre lang kommunizierten Rechtsauffassung bestätigt, dass keine gesetzliche Grundlage für diesbezügliche Verpflichtungen und daraus abzuleitende Ersatzansprüche bestehe. Zutreffend hat der OGH in seinem abschließenden Erkenntnis darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darüber, wer allenfalls mit welchem Anteil zur Kostentragung verpflichtet sein soll, wobei er den Bund, die Länder und Gemeinden sowie die Liegenschaftseigentümer explizit erwähnt, „vor allem auch von politischen Wertungen“ abhängt. Sofern der am Grundsatz „casum sentit dominus“ („Der Eigentümer trägt den Schaden“) orientierte Status quo als unbefriedigend empfunden werden sollte, wäre der Gesetzgeber berufen, eine Änderung herbeizuführen.

Cornelia Romanoski